

20

Ein Paar Worte

über die

österreichische Frage.



© 1848 by the author and publisher in Vienna

Handwritten text in Gothic script, likely a title or reference, appearing as "1700. 1000. 1100."

Handwritten text in Gothic script, appearing as "1100. 1000."

AD BIBL. UNIVERS. MONAC.



Gedruckt bei Streng und Schneider in Frankfurt a. M.

...

Als ich nach vierwöchentlichem Urlaube wieder in die verfassunggebende Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. eintrat, hatte eben der Abschluß über die §§ 2 und 3 des Entwurfes vom Reiche und der Reichsgewalt nach mehrtägiger lebhafter Verhandlung stattgehabt. Nachdem der § 2 des Entwurfes den Umfang des deutschen Reichsgebietes nach jenem der dormaligen Staaten des deutschen Bundes festgesetzt, bestimmt der § 2 nicht mehr und nicht weniger, als was schon der Begriff jedes Staates mit sich bringt, nämlich daß kein Theil des deutschen Bundesstaates noch zugleich nebenbei auch ein Theil eines andern fremden Staates sein könne; was sich wohl eben so gut ohnehin verstanden haben würde, und § 3 erlaubt dennoch die Einheit des Staatsoberhauptes eines oder mehrerer fremden Staaten mit jenem eines deutschen Landes unter der Bedingung des § 2, was ohne ausdrückliches Verbot sich wieder von selbst verstanden haben würde.

Ich las mit vieler Aufmerksamkeit die von verschiedener Seite in der Reichsversammlung über diese beiden §§ gesprochenen Reden; allein mir drängte sich dabei nur die Verwunderung auf, wie es möglich sei, in diesen beiden höchst einfachen, aus der Sache selbst fließenden §§ so vieles Gewicht zu legen, und durch die Kunst der Rede so viele Aufregung darüber hervor zu rufen.

Richtig ist es, das Verhältniß Limburgs zu Deutschland und den Niederlanden, nämlich beiden Staaten zugleich ganz anzugehören, enthält einen Widerspruch in sich, das kann nicht fortbestehen. Aber nie war und auch dormalen nicht, ist von so einem Verhältnisse Deutsch-Oesterreichs zu Deutschland die Rede.

Oesterreich, wie es von allen Staatslehrern aufgefaßt ward, und wofür es von jeher unter den österreichischen Völkern galt, war nie ein Staat, sondern ein Agregat, eine Anhäufung von unabhängigen Staaten und deutschen Reichsländern, die nach und nach unter mannichfachen Rechtstiteln in der nämlichen Regentenfamilie vereinigt wurden und deren gemeinschaftliches Oberhaupt in der Voraussetzung, daß die deutsche Kaiserkrone gegen französische Uebermacht

halb nicht mehr zu halten sei, sich den Titel österreichischer Kaiser beilegte. Erbfolge in Weiberlehen, kaiserliche Belehnungen, nationale Wahlen und mannichfaltige Friedensschlüsse, die für abgetretene Länder andere unterstellten, hatten im Laufe der Jahrhunderte diese Länder und Staaten dem Geschlechte der Habsburger zugeführt, nach dessen Erlöschen sie auf das Geschlecht der Lothringer übergingen. Aber keinem dieser Länder und Staaten wurde darum seine Verfassung geschmälert; nie gelangte diese Staatenanhäufung zu einer staatlichen Einheit; nie gab man ihnen eine gemeinsame Verfassung; nie dachte Jemand daran, gemeinsame Landes- oder Reichskände einzuführen; der Deutsch-Oesterreicher war und blieb deutscher Reichsbürger, Ungar der Madtschiar, Italiener der Longobarde, Kroat der Kroate, was Jeder zuvor war, und Niemand dachte daran, darum ein deutsches oder auch nur ein österreichisches Bürgerrecht einem Ungar und Kroaten oder umgekehrt beizumessen.

Selbst zwischen den zum deutschen Reiche gehörigen österreichischen Ländern bestand ausserdem, daß alle gleichlich dem deutschen Reiche angehörten und der Personal-Union durch den gleichen Landesfürsten ein anderer staatlicher Verband nicht. In früherer Zeit bedingten sich einzelne dieser deutschen Länder manchmal wechselseitig Kriegshülfe vorzüglich gegen die Türken, aber Gleiches geschah wohl auch zwischen Ländern verschiedener Landesherren. Nur einmal bei Kundmachung der sogenannten Pragmatikal-Sankzion Kaisers Karl VI. fand zu Linz eine größere aber doch auch keine allgemeine Versammlung der österreichischen Länder und ihrer Vertreter Statt, wo es sich handelte, bei dem nahen Erlöschen des Hauses Habsburg die weibliche Erbfolge in Maria Theresia und dem Hause Lothringen anzuerkennen, da bis dahin in manchen österreichischen Staaten, wie z. B. in Ungarn nur die männliche Thronfolge bestanden hatte. Dann wurde bei dieser Gelegenheit zugleich ein Hausgesetz für die regierende Familie veröffentlicht, das die Regierungsfolge nach den Regeln der Erstgeburt festsetzte und die bis dorthin in den deutschen Ländern übliche Theilung untersagte, wie es schon früher in den meisten deutschen Fürstenhäusern geschehen war. Also gelangte die österreichische Länder- und Staatenanhäufung an das dormalen regierende Haus; so wurde dieselbe bis zu diesen Tagen fortregiert und weder die Pragmatikal-Sankzion Kaisers Karl VI., weder die Entsagung Kaisers Franz II. auf die Krone Karls des Großen, noch die wenig frühere Annahme des Titels eines österreichischen Kaisers hatte in der Sache auch nur das Geringste geändert. Man hatte mit der Zeit den verschiedenen Staaten und Ländern wohl dasselbe Ministerium vorgesetzt; doch das Gleiche geschah auch mit dem deutschen Reiche, das nicht einmal erblich war; der böhmische Staatskanzler wurde zugleich Hofkanzler für das Erzherzogthum; die Hofkanzleien wurden mannichfach vereinigt und wieder getrennt. Es

gab zeitlich eine italienische, österreichische, böhmische, ungarische, illyrische, siebenbürgische Hofkanzlei und eine deutsche Reichskanzlei. Aber dasselbe thut auch ein größerer Güterbesitzer, der bald mehrere, bald weniger Güter in eine Verwaltung vereinigt, bald wieder trennt. Es wurden von der Regierung Schulden gemacht; doch es geschah ohne Befragen, ohne Theilnahme der einzelnen oder der gesammten österreichischen Staaten und ihrer Stände, die nebst dem ihre eigenen Landesschulden zu tragen hatten. Ueberall dauerten die alt hergebrachten und verbrieften Verfassungen in buntester Gestalt wenigstens dem Namen nach fort. Die Gesetze, die man gab, trugen immer die Aufschrift der Länder, für die sie gegeben wurden, an der Stirne; allgemeine Gesetze gab es gar nicht. Kein Deutscher konnte in Ungarn, Kroazien, Siebenbürgen und so weiter eine Anstellung erhalten, und es war die tägliche Beschwerde der Italiener und Galizier, daß man ihnen fremde deutsch-österreichische Beamten zuweise. Mit einem Worte, es gab noch nie, und es gibt noch bis in die allerneueste Zeit zwischen den verschiedenen Staaten und Ländern des österreichischen Kaiserhauses, von dem deutschen Reichsverbande abgesehen, kein anderes Staatsband, als die Union in der Person des allen gemeinschaftlichen Regenten.

Erst nach den Märzereignissen dieses Jahres geschahen die ersten Schritte, über die Personalunion im Staatsoberhaupte hinauszugehen, und man faßte den wenig glücklichen Gedanken, einen Theil der österreichischen nichtdeutschen Staaten mit Deutsch-Oesterreich zu vereinigen in einen Einheitsstaat, indem man die Abgeordneten Deutsch-Oesterreichs zu einem Verfassungsgebenden Reichstage nach Wien berief und zugleich die Abgeordneten der beiden nichtdeutschen Königreiche Galizien und Dalmazien dazu einlud. Was mit dem übrigen Theile der österreichischen nichtdeutschen Staaten, nämlich Ungarn, Kroazien und Slavonien von 12,500,000 Einwohnern, Siebenbürgen von 1,500,000 Einwohnern und dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche von 4,000,000 Einwohnern also mit der zweiten größern Halbscheide beabsichtigt wurde oder noch wird, ist nirgends gesagt. Aber schon die Vereinigung der Galizier und Dalmazier mit dem Oesterreicher, Tyroler, Mährer und Böhmen unter ein Gesetz, unter eine und dieselbe Verfassung, zu dem nämlichen Reichstage, brachte die größten Unzukömmlichkeiten mit sich, und darin ruhte eben der Keim, warum der Reichstag in Wien so traurig mißglückte. Man denke sich nur zu den Vertretern der Deutsch-Oesterreicher zu 12,000,000, der Galizier und Bukobiner zu 5,000,000 der Dalmazier zu 500,000 Einwohnern, noch jene der übrigen 18,000,000 Ungarn, Italiener, Wallachen, Sefler, Rusniaken, Slovaken, Krainen, Rumänen, Szajzen, Zigeuner, Morlaken, Servier, Slavonier, Kroater, Armenier hinzu, und jedem Unbefangenen muß sich die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit aufdringen, diese zahlreichen zum großen Theile noch

halbwilligen Völkerschaften in eine und dieselbe demokratisch repräsentirte Verfassung mit den Stämmen Deutsch-Oesterreichs zu vereinen; wo die gänzliche Verschiedenheit der Abstammung, der Sprachen, der Ausbildung, aller süsslichen und moralischen Zustände nur eine Verwirrung hervorrufen müßte, mit welcher verglichen, auch von dem glühenden gegenseitigen Nationalhaffe abgesehen, jene beim alten Thurmbaue von Babel noch Ordnung hieße. Wenn je die vom österreichischen Kaiser beherrschten mannfachen Staaten einer freien volksbeglückenden Verfassung mitsam sich erfreuen sollten, kann sie auf diesem Wege nicht gefunden werden; und überhaupt ist für die österreichischen Völkerschaften nur dadurch eine solche möglich, die mit hinlänglicher Einheit, und hinlänglich starker Centralkraft Freiheit und Volksglück vereinigt, wenn jeder einzelne Volksstaat autonomisch nach angestammter Nationalität und Sonderwesen konstituirte wird, dann aber Abgeordnete der einzelnen Staaten in nicht zu großer Zahl, also mit genügender Vorbildung von Zeit zu Zeit in eine Central-Versammlung sich vereinigen, um die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vorzüglich den gemeinsamen Finanzhaushalt zu ordnen, von dem Minister den Voranschlag der Ausgaben zu empfangen, ihn zu prüfen, und die übrigen wenigen Geschäfte zu berichtigen, die allen österreichischen Staaten noch etwan gemein sind.

Das eben auseinander gesetzte führt von selbst auf die Ansicht, unmöglich könne es der österreichischen Regierung so hoch gelten, Galizien und Dalmazien mit Deutsch-Oesterreich in einen Einheitsstaat zusammen zu kleistern, daß es blos darum den tausendjährigen Verband seiner deutschen Staaten mit dem übrigen Deutschland zerreißen wollte. Die Vereinigung der übrigen 18,000,000 seiner nicht-deutschen Unterthanen mit Deutsch-Oesterreich hat es nicht einmal versucht, und die Unmöglichkeit, daß ein solcher Versuch je gelingen könnte, liegt auf flacher Hand. Aber nur eine solche staatliche Vereinigung eines dem deutschen Bundesstaate fremd bleibenden Landes mit einem deutschen Staate widerspricht nicht weniger den Begriffen des gemeinen Staatsrechts, als dem § 2 des Verfassungsentwurfes, der eigentlich nichts was sich nicht von selbst schon verstände, ausspricht. Vereinhart sich daher die österreichische Regierung mit Ungarn, Galizien, Italien und so weiter, für jedes dieser Staaten zu einer eigenen nationalen Verfassung, oder obtroirt solche; gibt sie eine gleiche dem Deutsch-Oesterreich mitsam, oder um vieles besser, für jeden der Haupttheile etwan, Böhmen, Mähren, das Erzherzogthum Oesterreich, Innerösterreich und Küstenland, Tyrol und Vorarlberg besonders, und beobachtet dabei was in den Grundrechten des deutschen Volkes und seiner Verfassung für alle andern deutschen Staaten vorgeschrieben ist, so verstoßt es wahrlich nicht im geringsten mit dem, was in dem umsonst so viel besprochenen §§ 2 und 3 des Verfassungsvorschlags ausgesprochen ist, wenn auch der Kaiser von

Oesterreich von Zeit zu Zeit Abgeordnete seiner verschiedenen Staaten und Reiche um sich versammelt, um den gemeinschaftlichen Schuldenstand zu berichtigen, wenn man vielleicht Anstand finden sollte, solchen zu theilen, für die Bedürfnisse des allen gemeinsamen Hofes zu sorgen, eine zweifelhafte Thronfolge gemeinschaftlich festzusetzen, über andere etwan noch vorkommende äussere und internationale Fragen sich zu verständigen, und so weit es gemeinsame Auslagen betrifft, den Voranschlag und den Theilbetrag festzusetzen. Was alles nur Verhältnisse sind, die ohne eine Staatseinheit vorauszusetzen, schon die Personalunion in den Staatenoberhaupten mit sich bringt, besonders wenn in den Staaten allen dieselbe Thronfolgsordnung wie in dem österreichischen Kaiserthum statt findet.

Dieses vorausgeschickt, zeigt sich mir in den beiden oft angezogenen §§ 2 und 3, nicht nur nichts, was dem gänzlichen Anschlusse Deutschösterreichs an das übrige Deutschland entgegenstände, oder auch nur solchen erschwerete; sondern mir zeigt sich vielmehr ein starkes, großes, einiges Oesterreich, wie es jeder Oesterreicher mit voller Brust zu erstreben bemüht sein muß, nur unter dem Schutze der beiden §§ 2 und 3, des deutschen Verfassungsentwurfes, ich will nicht eben sagen möglich, aber doch, insoweit Menschenvoraussetzt in das Dunkel der Zukunft zu sehen vermag, im hohen Grade vorhersehbar.

Das österreichische Kaiserthum, in seinen deutschen Staaten mit Deutschland, wie durch die vielen Jahrhunderte noch fernerhin zu staatlicher Einigung verbunden, nimmt die Nothwendigkeit eines internationalen, völkerrechtlichen Schutzes und Trutzbündnisses zwischen dem vereinigten Deutschland und den nichtdeutschen Staaten Oesterreichs fast unausweichlich in Anspruch, und dieses Bündniß muß wieder zur vertragmäßigen Vereinigung auch des nichtdeutschen Oesterreichs mit der deutschen Zollgrenze, zu einem allgemeinen Zollvereine mit beiderseitigem Vortheile, unmittelbar führen.

Dadurch nun ist die Politik Oesterreichs für immer festgesetzt. Seine Einheit mit dem großen Deutschland setzt die österreichische West- und Nordwestgrenze gegen jeden Feind gänzlich sicher. Auch das venezianische Gebiet, bis zum Meccio und Wo könnte südtlich zum deutschen Bundesstaate geschlagen werden. Einen western Länderbesitz in Italien halte ich für den österreichischen Kaiserthron nicht einmal wünschenswerth, und ich würde es vorziehen, in dem an sich unhabbaren Mailand einen Prinzen des österreichischen Hauses herrschen zu sehen, als selbes mit der Krone zu verbinden, was Oesterreich schon so oft in italienische Kriege verwickelt hatte, und stets unverhältnismäßige Opfer an Geld und Leuten anspricht, wenn es nicht vielleicht noch nützlicher gegen ein Stück des Türkenlandes etwan Bosnien und die Herzegovia verwendet werden könnte. Durch das Wegfallen Mailands wäre Oesterreich auch von Südwesten vollständig

gedeckt, und das durch die Lagen zwischen Flüssen und Meer sowie durch starke Festungen leicht haltbaren Venezien würde, zu Deutschland geschlagen, wie es schon mit Ausnahme der Lagunenstadt seit Otto des Großen erstem Siege über den italienischen König Berengar bis in die Zeiten der späteren Hohenstaufen war, jedem Gelüste eines fremden Eroberers trogen.

Auf solche Weise böte der Osten und Südosten den schönsten Spielraum für die Politik der österreichischen Krone dar, und unterflügt von der ganzen Macht Deutschlands würden Oesterreichs Fahnen bald an der Donau beiden Ufern die Gestade des schwarzen Meeres, und die Mündungen des schönsten Flusses des Welttheils erreichen, und die Südslaven bis zu den albanischen Bergen hinauf und dem Rücken des Hömus bis zum alten Verona folgend ihre Befreier vom Türkenjoch, und neun christlichen Beherrscher in den Kaiserthron Oesterreichs jubelnd feiern, während zugleich der Romane in der Moldau und Wallachei sich freudig dem Throne anreihen würde, dem schon wenigstens 2,000,000 seiner nationalen in Ungarn und Siebenbürgen gehorchen. Nicht schwer könnte es für die 65,000,000 des vereinigten Deutschlands und Oesterreichs sein, den gleichen Gelüsten Russlands Schranken zu setzen, und sollte es gelingen, Polen wenigstens zum Theile wieder herzustellen, fände Oesterreich für die dahin abzulassenden Theile Galiziens in der russischen Provinz Besarabien ein weit besser gelegenes, wenn auch weniger bevölkertes Ersatzland. Mit einem Worte, das ganze Donauland von Hömus bis zur Dniester, von den Höhen des albanischen Sutari bis zu den Karpaten würde bald den Kaiser Oesterreichs als seinen mächtigen Beherrscher verehren, da außer dem in Schach gehaltenen Moskowiter, keine andere Macht ein Daranliegen hätte, ihm diese Erwerbungen aus dem Verfall des Reiches der Osmanen streitig zu machen; Deutschland hingegen schon des eigenen Vorthells wegen das Wachsen der ihm verbundenen Kraft Oesterreichs nach der Donau hinab nothwendig schon darum befördern müßte, um diesen größten der deutschen Ströme für den deutschen Handel frei zu machen, und dem Ueberflusse seiner Einwohner einen glücklichen Abfluß in ein befreundetes, nahe und fruchtbares Gebiet zu geben, wo der neue Kolonist dem deutschen Gewerbesleiß wieder mit Begehren nach Arbeit und Absatz der Manufakturverzeugnisse reichlich entgegenkäme. Wie glänzend nun diese Aussichten sich darstellen, so sind selbe doch immer nur durch ein wahres staatliches Vereinigtbleiben Deutschösterreichs mit dem großen Deutschland bedingt.

Man denke sich nur Deutschösterreich von dem übrigen Deutschland staatlich getrennt, wenn auch damit vielleicht durch völkerrechtlichen Vertrag bundesverwandt. Das übrige Deutschland ist dann der Hegomania, sage man es nur heraus, der Kaiserkrone Preußens rettungslos hingegeben. Das Preußenreich, denn in dieses als dem

Mehrtheile müßte Deutschland ohne Oesterreich nothwendig aufgehen, würde Oesterreich von Zator und Krakau bis Bregenz umklammern, man würde nie aufhören, mit den dem überwiegenden Slaventhum gramen deutschen Provinzen Oesterreichs, die alle an dieser langen Gränze hinstreifen, zu liebäugeln; nie würde dieselbe Politik in Berlin und in Wien die Staatsgeschäfte leiten, und höchstens hätte Oesterreich einem verkappten Meider, wo nicht gar einem lauernnden Feinde die Hand gereicht, dessen verdecktes Trachten nur dahin gehen würde, Oesterreichs Macht durch Verwicklungen mit Russlands Ländergier, und den italienischen Staaten niederzuhalten, wogegen kein Allianztraktat mit dem preussischen Deutschland die Krone Oesterreichs sichern könnte, weil kein Vertrag die Lage der Dinge und mit dieser die Natur und die Leidenschaften der Menschen zu ändern vermag.

Wollte man auch den allerding's mehr wahrscheinlichen als möglichen Fall voraussetzen, Bayern auch etwa Württemberg und Baden schieben zugleich mit Deutschösterreich aus Deutschland aus; die gleichen Vortheile, welche ein gänzlichcs Vereinigtbleiben seiner deutschen Länder mit dem großen Deutschland der österreichischen Kaiserkrone brächte, gewänne selbe durch Bayerns Mitaustritt noch lange nicht. Denn erstlich müßte dadurch Oesterreichs Stellung zum preussischen Deutschland nur noch um vieles feindlicher werden, dann aber auch ersetzte der Zuwachs der Kräfte des allirten Bayerns ihm erst noch lange die Verwicklungen nicht, in welche es mit den westlichen Mächten vorzüglich mit dem ihm nun durch Baiern näher gerücktem Frankreich unausbleiblich gerathen müßte. Ein großes, starkes, einiges einer Kaiserkrone würdiges Oesterreich zeigt sich daher der staatsmännischen Voraussicht vorzüglich nur in der zweifachen Voraussetzung, einmal des festen Beharrrens seiner deutschen Länder in der tausendjährigen Vereinigung eben nach den beiden so ungeeignet angefochtenen Verfassungs- §§ 2 und 3 und jeder anderen Gleichstellung mit den übrigen Staaten Deutschlands, und dann in einem Zollvereine und ewigen Schutz- und Trugbündnisse der nicht deutschen Staaten Oesterreichs mit Deutschland.

Die Schwierigkeiten, die man gegen ein solches, staatliches Fortbestehen der Vereinigung Deutschösterreichs mit dem übrigen Deutschland nach den §§. 2 und 3 des Verfassungsentwurfes gewöhnlich anführt, beziehen sich a) auf die nicht unbedeutenden Staatsschulden, die auf den gesammten Oesterreichischen Ländern gemeinsam haften, b) auf die Unthunlichkeit eines zweifachen Finanzstandes, zweifachen Ausgaben Voranschlages, wie des erforderlichen Begehrs selben zu decken. c) der Nothwendigkeit wenigstens eines zweifachen Ministeriums, wovon eines Deutschösterreich, das andere dem übrigen Theile des Kaiserthums verantwortlich wäre, und sofort den übrigen höchsten Reichsstellen, d) in Zweifachheit der Diplomazie und des Könighes-

res, wobei das deutsche nicht in den nichtdeutschen Ländern, und so umgekehrt verwandt werden sollte.

Allein alle die Umstände sind kaum scheinbar, und von keinem Belange.

Zu a) ist es noch Niemand beigegeben, wenn jemand auf zwei oder mehrere seiner Güter Schulden gemacht und selbe dafür verhypothekirt hatte, daß dadurch eine Gütervereinigung erfolgt sei. Man sage dagegen nicht bei konstitutionellen Verfassungen sei das Schuldenmachen nimmer so ganz in die Hände der Regierung gelegt, sondern hierzu sei auch der Einfluß der Stände nöthig; denn es handelt sich dermalen ja nur um vorläufig ohne Einfluß von Ständen gemachte Schulden, und diese fürwahr, erzeugen eine staatliche Einheit unter den Schuldnern nicht, sie mögen die gemeinsame Schuldenlast theilen, oder in Gemeinschaft bis zur Tilgung fort bestehen lassen.

Zu b) wäre es für jeden Staat allerdings keine kleine Mühe, wenn er seinen Finanzstand nach seinen verschiedenen Ländern theilen müßte, sein Ministerium den Voranschlag vor den verschiedenen Länderständen zu rechtfertigen und die Geldmittel zu begeben hätte. Doch bei der vorgeschlagenen Einrichtung des österreichischen Staatenkongplexes macht niemand an den Finanzminister derlei Anforderungen. Er würde die Erfordernisse des allgemeinen Haushaltes der österreichischen Kaiserkrone nicht den Ständen der einzelnen Staaten, sondern einer weniger zahlreichen als sachverständigen Zentralversammlung eigens hiezu von den einzelnen Ständeversammlungen Abgeordneter zur Genehmigung vorlegen ohne daß dadurch zwischen Deutschösterreich und dem nicht deutschen Oesterreich eine staatliche Vereinigung begründet, oder ihre Verbindung die Grenzen der Personalunion im gemeinsamen Oberhaupt überschreiten würde, da, sobald der allgemeine Bedarf hergestellt, die Quota der einzelnen Staaten schon vorhin ihre internationale Bestimmung erhalten hatte.

Dieserwegen siele auch zu c) die Nothwendigkeit eines zweifachen Finanzministeriums von selbst weg; aber auch kein anderes Ministerium dürfte aus dem Grunde ein mehrfaches sein, weil ein Theil der österreichischen Staaten zum deutschen Reiche gehörte, ein anderer Theil aber nicht, wie durch alle die langen Jahrhunderte desselben der Fall war, während welcher das Haus Habsburg zahlreiche Staaten beider Art mit und ohne konstitutionelle Formen ruhig zusammen besaß, und das Ganze würde dahinaus laufen, daß die nun verantwortlichen Minister gegen die Anklagen jener Länderstände vor Gericht zu stehen hätten, auf deren Land sich die inkulpierte Handlung oder Unterlassung bezöge, sie selbst aber, wie ihr Regent, wenigstens ein zeitliches Bürgerrecht in allen so bloß völkerrechtlich verbundenen Ländern erhielten.

Noch vielweniger erheblich ist zu d) die angebliche Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Diplomatie und Politik, wie einer gemeinsamen Heeresmacht. Denn die Diplomatie, die Politik eines mit Deutschland im ewigen Schutz- und Trugbunde und Zollvereine vereinigten nichtdeutschen Oesterreichs müßte gegen Westen und Nordwesten immer mit jener Deutschlands zusammenfallen, wie jene Deutschlands gegen Nordosten, Osten und Süden keine andere als die des nicht deutschen Oesterreichs sein könnte. Was aber das Kriegsheer belangt würde alles auf ein Abzeichen hinauslaufen, das die in Deutsch-Oesterreich ausgehobenen Kriegsvölker von jenen unter-scheide, die anderswo ihren Werbezirk haben; allein ein solches Abzeichen besteht ja schon dormalen, das Ungarn, Siebenbürger und Kroaten von dem übrigen Heer bezeichnet. Ueber die Verwendung der Truppen aber hebt ja das angeregte Schutz- und Trugbündniß ohnehin jeden Anstand, da sowohl die österreichisch-deutschen Reichstruppen, als die der nichtdeutschen österreichischen Staaten dort ihre gemeinsame Verwendung finden müssen, wohin sie der Krieg gegen den gemeinschaftlichen Feind zu gegenseitiger Kriegshülfe berufen wird.

Doch das Programm, womit das österreichische Ministerium vor den Landtag in Kremsier trat, und erklärte, man möchte ihm vor allem erst Zeit gewähren, sich erst selbst zu begreifen und sein Haus zu ordnen, bevor es sich der auch erst zukünftigen Verfassung zu unterordnen im Stande sei, die ja auch erst in Frankfurt berathen würde. Weist dieses nicht auf Trennungsgelüste, oder wie das neue Reichsministerium in Frankfurt glauben machen will, wohl gar schon auf bereits vollzogene Trennung hin? Ich finde in dem gemeldeten Programm von dem allen keine Spur, und glaube nicht zu irren, wenn ich in dieser Anschulbigung nur die Gelüste eines andern deutschen Staates und seiner Anhänger sehe, das zwanzig deutsche Kaiser unter seinen ruhmvollen Beherrschern zählende deutsche Oesterreich aus dem deutschen Bundesstaate hinaus zu drängen, und so die Krone Karls des Großen sich zu erschmuggeln. Das Programm spricht Deutsch-Oesterreichs treues Halten an dem noch bestehenden deutschen Bund in besser ganzem Umfange aus; und was soll es dann mehr, da eine andere Verfassung noch gar nicht besteht, und das Absenden zur verfassunggebenden National-Versammlung diese erst aufzurichtende Verfassung nicht schon in's Leben ruft? Sonst stellt sich das Programm allerdings auf den Boden der Verfassungs-Vereinbarung, und bemerkt, wie es sich selbst nach so vielen Stürmen erst konstituiren müsse, so müsse es ja auch erst abwarten, was als Resultat der deutschen Reichsversammlung sich herausstelle, wo die Abgeordneten Deutsch-Oesterreichs vereinigt mit jenen der übrigen deutschen Stämme hierüber tagten.

Unbegreiflich, wenn nicht das oben Gezeigte schon etwas Licht gebe, wäre hiebei nur, wie man in Frankfurt unter Preußens Abgeordneten und deren Anhang in dem Programme zu Kremser ein Postagen Deutsch-Oesterreichs vom übrigen Deutschland wittern will, da es doch, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen beliebt, nichts anderes, als man müsse abwarten, bis es von dem Reichstage in Kremser die Verwilligung der nöthigen Geldmittel erhalten habe sich in der Lage sehe, denselben aufzulösen, und dann der italienische Friede, wie die Beilegung der Madgiarischen Wirren es ihm erlaube, auch die nichtdeutschen Staaten Oesterreichs einer sachgemäßen Verfassung entgegen zu führen; während man bei Preußen nichts dergleichen wahrnehmen will, das sich nicht nur viel bestimmter als Oesterreich dem Reichstage von Frankfurt gegenüber auf den Boden einer erst mit ihr zu vereinigenden Reichsverfassung stelle und jede unbedingte Verfügung des deutschen Reichstages ablehnt, sondern sogar das von Deutschland ausdrücklich ausgeschlossene, polnisch zu organisirende Herzogthum Gnesen in seiner oekroitren preussischen Reichsverfassung wie andere preussische Provinzen und zwar zu einer Zeit, gleichsam zum Hohne der Frankfurter Verfassung und der darin auf bloße Personalunion beschränkten Staatenvereinigung aufnahm, als ihm die besagten §§ 2 und 3 längst bekannt waren, da die Heranziehung Galiziens und Dalmaziens in den deutsch-österreichischen Reichstag lange der Entstehung der beiden verichtigten §§ vorausging, und gegenwärtig man nur die Zeit zu erwarten scheint, die diesen in jedem Betrachte wenig sachgemäßen Schritt wieder zurück zu thun gestattet.

Nicht die vollkommen unerheblichen §§ 2 und 3, die ohne alle Rechtswirkung eben so gut auch ganz wegbleiben konnten, da es sich wohl von selbst versteht, daß Niemand zugleich ein Deutscher, und ein Nichtdeutscher sein, und so in die Lage kommen kann in einem allfälligen Kriege von beiden Seiten sich theilhaben zu müssen, sondern weit andere Verhältnisse sind es, welche die Einheit Deutschlands erschweren. Um die beabsichtigte Centralgewalt kräftig und stark zu machen, werden den Landesfürsten nicht kleine Opfer angeschlossen; sie sollen Vieles, ja das Meiste von dem wieder herausgeben, woraus sie in der langen alten Kaiserzeit ihre Landeshoheit nach und nach zusammfügten, denn woraus könnte man sonst die neue Centralgewalt bilden? Kein Landesfürst legt freiwillig und freudig Rechte auf den Altar des deutschen Vaterlandes nieder wie einer eigenen Diplomazie und Politik, jenes mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, des Kriegs und des Friedens, der Zölle und ihrer Einkünfte, die Leitung des Handels und der Gewerbe, des Bank- und Geldwesens, der Eisenbahnen des Straßen- und des Postenlaufes, der Ernennung der Generale bei der eigenen Armee und so viele andere, welche die neue deutsche Reichsverfassung von

dem Landesfürsten an die Zentralreichsgewalt überweist. Solche Opfer werden nur gemacht, wenn man von den Umständen dazu gerade gezwungen ist. Nun aber tritt dieser Nothzwang bei den beiden großen Staaten Deutschlands nicht ein, und wenn das Recht noch so sehr auf Seite des neuen deutschen Reiches stände, wie es aus dem Volkswillen in der Versammlung zu Frankfurt hervorgeht, es gebührt ihm an Macht, demselben Kraft zu geben, und wozu Nassau oder Darmstadt gezwungen werden kann, dazu auch Preußen oder Oesterreich zu vermögen, reicht alle Macht des neuen deutschen Reichs nicht aus. Darum ging weder Preußen noch Oesterreich, ja nicht einmal Bayern oder Sachsen von dem Gedanken einer erst zu vervollständigenden Vereinbarung der deutschen Verfassung von Seiten der Landesfürsten mit dem deutschen Volke ab; nirgends wurden von selbst eine von der Reichsversammlung in Frankfurt zu beratende Verfassung schon vornhinein als maßgebend und verbindlich anerkannt und alles, was man bisher über diesen thätlichen Punkt erhalten konnte, war höchstens Schweigen, Unvorgreifliches geschehen lassen.

Länger kann dies schwerlich so fort gehen. Nun drängt sich die große Frage über das künftige Reichsoberhaupt gebieterisch auf. Wenn Deutschland stark, geehrt unter den Völkern, wenn es eine Großmacht Europas sein soll, so muß es mit den beiden gegenwärtigen deutschen Großmächten in eines zusammenwachsen, und ein kräftiges von einer Machtfülle getragenes Haupt muß an seiner Spitze stehen; ja im wahren Daranliegen des deutschen Volkes ist ein erbliches einem Wahloberhaupt, selbst wäre es, wie einst, ein Wahlkaiser, unter sonst gleichen Umständen weit vorzuziehen. Wo Wahlumtriebe, Zwischenreiche, wenigstens geheime Wahlkapitulazionen, und hundert Sonderbestrebungen von selbst wegbleiben; ein zeitliches etwa auf Jahre gewähltes oder wohl gar ein aus mehreren gleichberechtigten Theilnehmern zusammengesetztes Oberhaupt aber würde nur ein Präsidium, ein Direktorium und kraftlos sein, oder geraden Weges zur Republik führen.

Ich zweifle kaum, ja ich glaube nicht zu irren, wenn ich es geradezu heraus sage, jedes der beiden großen Häuser die zu Wien und zu Berlin gebieten, würde sich unbedingt was immer für eine deutsche Reichsverfassung gefallen lassen, wenn ihn dafür die erbliche Kaiserkrone Karls des großen geboten werden sollte. Doch wenigstens unter den bermaligen Verhältnissen darf wohl schwerlich so viele Aufopferung, und Hingebung der Vortheile der eigenen Völker für die allgemeine Sache Deutschlands weder bei der österreichischen noch bei der preussischen Regierung vorausgesetzt werden, daß sie die deutsche Kaiserkrone auf das Haupt des Mitbewerbers setze, und sich ihm nach der in Frankfurt berathenen Reichsverfassung unterwerfe. Mit anderen Worten setzt Deutschland seine erbliche

Kaiserkrone auf das Haupt des Preußenkönigs; so wird sich Oesterreich mit allen seinen deutschen Ländern nicht sehr friedlich von Deutschland ganz losagen; höchst wahrscheinlich mit Oesterreich auch Bayern von Deutschland ausscheiden; denn ihm ist dann die Möglichkeit gegeben, in nationaler Bunde mit dem mächtigen Oesterreich seine volle Selbständigkeit und unbeschränkte Souveränität sich zu sichern, die es dem Stande eines deutschen oder vielmehr preussischen Vasallenfürsten nothwendig vorziehen müßte. Württemberg und Baden vielleicht selbst das eine Hessen kämen in die gleiche Lage, und würden daher bald Bayern nachfolgen, und so das preussische Kaiserthum bald auf Norddeutschland sich beschränken. Das übrige würde kaum anders sollte sich die Sache herausstellen, wenn das Haupt des Hauses Habsburg-Lothringen zur erblichen deutschen Kaiserkrone berufen würde. Das mächtige Preußen würde sich der Unterordnung unter den deutschen Kaiser nach der etwas strengen ausgefallenen Frankfurter Verfassung niemals hingeben. Mecklenburg, Holstein, Hannover, Luxemburg-Rimbürg, die freien Seestädte und so weiter würden weder auf den Schutz des entfernten Kaisers zählen können, noch dessen Macht fürchten müssen; kurz Deutschland käme wieder so ziemlich der Zerrissenheit und der schwächvollsten Zeit des alten heiligen römischen Reiches deutscher Nation nahe und das deutsche Volk wäre in einem wie im andern Falle um die angestrebte Reichseinheit betrogen.

Nun stehen wir vor der Frage, kann diesem Deutschland so nahe und schwer drohendem Uebel vorgebeugt werden, und wie? Diese Frage zu beantworten ist wahrlich nicht leicht. Mir zeigt sich hier keine einzige Möglichkeit, zwischen Scilla und Caribthis durch zu steuern. Ich glaubte die hohe verfassunggebende Reichsversammlung in Frankfurt fahre in ihrem Verfassungswerke unaufgehalten fort, berathe den Punkt über das Staatsoberhaupt, erkläre sich, wenn sie es gut finden sollte, für ein erbliches Kaiserthum, allein unterlasse es, auf einen Kaiser hinzuweisen, um so mehr einen solchen zu wählen, und begnüge sich dermalen, und für so lange, bis Gottes Vorsehung uns der Sache mehr entsprechende Zeiten sendet, auf die Aufstellung eines lebenslänglichen Reichsverwesers einzuwirken, der sich in dem wahrhaft volksfreundlichen Fürsten, der dermalen dieser Würde provisorisch vorsteht, schon gefunden hat.

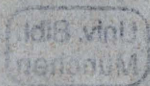
Wenn dadurch auch nicht alles das Gute geschehen sollte, das Deutschland sonst unter einem weisen und mächtigen Erbkaiser erwarten könnte, so wird doch dem drohenden Zerreißen des deutschen Volkes vorgebeugt, dessen Einheit, und so die Wahrscheinlichkeit einer besseren Zukunft erhalten, während Fürsten und Volk Gelegenheit fänden an das wohlthätige Wirken der nun von einer freien Verfassung getragenen Centralgewalt sich zu gewöhnen, und diese selbst mit der ganzen moralischen Kraft der neuen Gestaltung bewaffnet,

auch Veranlassung genug finden wird, Wohlsein schaffend für Fürsten und Volk von innen und von außen thätig zu sein.

Er schweige es nicht, der Besseres weiß.

Frankfurt am Main den 19. December 1848.

Freiherr Franz Unternichter,
Abgeordneter zur Reichsversammlung
in Frankfurt am Main.



und Veranstaltung genug finden nicht, Wohlsein schaffend für die
den und Gott von innen hat von außen Kraft zu sein.
Der Mensch ist nicht, der Mensch ist.
Straßburg am Rhein den 10. December 1818.

Friedrich Franz Hüttenbrenner,
Vogelweiser zur Kreisverfassung
in Straßburg am Rhein.

